

§ 22 FSO (Bayern) — Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

Fachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt. Das erste Schulhalbjahr endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der zweiten vollen Unterrichtswoche im September, im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im April. An der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe werden keine Jahreszeugnisse ausgestellt.

Zwischenzeugnisse werden außerhalb von zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform nur im ersten Schuljahr ausgestellt. Die Zeugnisse müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich vermerkt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen.

(3) An der Fachschule für Familienpflege werden Jahreszeugnisse nur am Ende des ersten Prüfungsabschnitts gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 ausgestellt. Nach bestandenem ersten Prüfungsabschnitt werden im Jahreszeugnis neben den Jahresfortgangsnoten das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum vermerkt. Wer den ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, erhält ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten ohne Einbeziehung der Prüfungsleistungen, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der erste Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(5) Die Fachschulreife wird Schülerinnen und Schülern an zweijährigen Fachschulen und an der Fachschule für Heilerziehungspflege zuerkannt, wenn sie in das letzte Schuljahr, bei Teilzeitunterricht in das vorletzte Schuljahr vorrücken dürfen. Dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

Zitiervorschlag: § 22 FSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSO/22>